



Angeschlagen: 12.05.2025

Abgenommen: _____

Öffentliche Bekanntmachung Feststellungsverfahren Rechtmäßiger Bestand

gem. § 40 Abs. 2 und 3 Steiermärkisches Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idgF. iVm. §§ 39 bis 44 AVG 1991 idgF.

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage - Rechtmäßiger Bestand

(Objekt: 8077 Gössendorf, Bundesstraße 204)

Die Bauwerber Dipl. Ing. Harald Gradwohl und Maria Gradwohl haben mit Eingang vom 25.03.2025 um die Baubewilligung für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage - Rechtmäßiger Bestand - auf dem Grundstück Nr. 557/7, EZ: 502, KG: 63220 Gössendorf, angesucht.

Hierzu wird festgehalten, dass die Bautätigkeiten bereits ausgeführt wurden.

Das gg. Wohnobjekt entspricht im Wesentlichen dem damalig genehmigten Einreichplan, weist jedoch an Raumeinteilungen und Größe Änderungen auf, diese es jetzt im rechtmäßigen Verfahren zu genehmigen gilt.

Sie haben gem. § 40 Abs. 2 Stmk. BauG 1995 idgF. Gelegenheit, binnen einer **Frist von zwei Wochen**, zum angezeigten Vorhaben mündlich oder schriftlich **Einwendungen** (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) gegen die Erteilung der Baubewilligung zu erheben. *Ein Nachbarrecht besteht nur auf die damalige Rechtslage der Bauordnung 1968.*

Nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Die gg. Planungsunterlagen liegen in der Zeit vom **12.05.2025 bis einschließlich 23.05.2025** während der Amtsstunden zur Einsichtnahme im Gemeindeamt auf.

Bestehende bauliche Anlagen gelten als rechtmäßig, wenn diese zwischen dem 01.01.1969 und 31.08.1995 errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären. Liegen die Voraussetzungen vor, hat die Behörde die Rechtmäßigkeit festzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
DI_(FH) Gerald Wonner

ZUR BEACHTUNG

Eine Einsichtnahme vorab in die Einreichunterlagen ist nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung und Terminvereinbarung möglich! Sie werden daher gebeten, einen Termin telefonisch im Bauamt unter 0316/401340 oder via Mail unter bauamt@goessendorf.com zu vereinbaren.

Kontakt zu folgenden Zeiten:

Mo, Mi, Do: 08.00 bis 13.00 Uhr, Di: 13:00 bis 18.00 Uhr, Fr: 07.00 bis 13.00 Uhr

A Sachverständige per Mail:

Bausachverständiger: BM Ing. Josef Greiner

B Persönliche Verständigung gegen Zustellnachweis (Rsb):

Bauwerber Dipl.Ing. Harald Gradwohl

Bauwerber Maria Gradwohl

Grundeigentümer laut Grundbuchauszug/Bauakt

Planverfasser per Mail

Anrainer laut Anrainerverzeichnis/Bauakt

C Verständigung per E-Mail: mit der Bitte um Stellungnahme, Teilnahme bzw. Kenntnisnahme

Sonstiger Beteiligter Baubezirksleitung Steirischer ZentralraumRef. Straßenbau und
Verkehrswesen, Bahnhofgürtel 77/3, 8020 Graz

E-Werk Fernitz Purkarthofer GmbH, Werkstr. 3, 8072 Fernitz

D Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel

E Öffentliche Bekanntmachung im Internet www.goessendorf.com